

Kurztitel

Devisengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 162/1946 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 123/2003

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

15.09.1946

Außerkrafttretensdatum

31.12.2003

Text

4. Liegenschaften und Rechte an Liegenschaften.

§ 12. Nur mit Bewilligung darf verfügt werden:

- a) Über eine im Ausland gelegene Liegenschaft eines Inländers oder über ein dingliches Recht eines Inländers an einer solchen Liegenschaft;
- b) über eine im Inland gelegene Liegenschaft eines Ausländers oder über ein dingliches Recht eines Ausländers an einer solchen Liegenschaft;
- c) über eine im Inland gelegene Liegenschaft eines Inländers oder über ein dingliches Recht eines Inländers an einer solchen Liegenschaft, wenn die Verfügung zugunsten eines Ausländers erfolgen soll.